

recourant pouvait, sans aucun doute, demander l'assistance d'un avocat pour la défense de ses intérêts. Or, la désignation d'un avocat d'office n'entraîne pas *ipso facto* pour le bénéficiaire l'obligation de suivre au procès et n'exclut en aucune façon son droit de soulever le déclinatoire.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, et, en conséquence, l'assignation donnée au recourant à comparaître le 29 décembre 1908, devant le Président de la Cour civile du canton de Vaud pour procéder à l'instruction du procès que Demoiselle Thomasine Monnard lui intente, est nulle et non avenue pour cause d'incompétence de la dite Cour.

13. Urteil vom 18. März 1909 in Sachen Wyß gegen Ulrich.

Begriff der « persönlichen Ansprache » im Sinne von Art. 59 BV.

Fällt darunter der Anspruch auf Aufhebung eines Liegenschafts-kaufes wegen Betrugs ?

A. Mit notariell gefertigtem Kaufvertrag vom 25. Februar 1907 verkaufte der Rekurrent Raymond Wyß, in Brunnen, dem Rekursbeklagten Ulrich in Brunnen die Liegenschaft zum „Hotel Bahnhof“ in Brunnen um den Preis von 90,000 Fr. Mit Weisungsschein vom 17. März 1908 machte der Käufer Ulrich gegen den Verkäufer Wyß, der nunmehr sein Domizil nach Luzern verlegt hatte, wegen betrügerischer Angaben über die Rentabilität eine Klage auf Aufhebung des Kaufvertrages geltend, mit folgender Rechtsfrage:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei der zwischen den Parteien unterm 25. Februar 1907 abgeschlossene Kaufvertrag betreffend der Liegenschaft Nr. 861 GB der Gemeinde Ingenbohl als rechtsungültig in allen Teilen aufzulösen und es habe der Beklagte den erhaltenen Kaufpreis zurückzuerstatten und nebst-

dem dem Kläger eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen; eventuell es sei der Kaufpreis von 90,000 Fr. auf 75,000 Fr. herabzusetzen?“ Der Beklagte Wyß bestritt mit Eingabe vom 25. April 1908 beim Bezirksgerichte Schwyz die Kompetenz und stellte den Antrag, es sei gerichtlich zu erkennen, daß das Bezirksgericht von Schwyz zur Entscheidung des Rechtsstreites inkompetent sei, und es sei demnach der Beklagte von der Einlassung auf die Klage dermalen zu entbinden. Die Klage sei eine persönliche und müsse nach Art. 59 BV am Wohnort des Beklagten anhängig gemacht werden. Das Bezirksgericht fand jedoch, die Rechtsfrage bilde in ihrem Hauptbestandteile, soweit sie nämlich auf Annullierung des notariell abgeschlossenen Liegenschafts-kaufvertrages abziele, eine dingliche Klage. Dingliche Klagen seien aber nach § 7 der hier maßgebenden schwyzerischen Zivilprozessordnung am Orte der gelegenen Sache, also im konkreten Falle vor dem schwyzerischen Forum, zum Austrag zu bringen. Mit der Kompetenz bezüglich des Hauptbegehrens sei nach § 10 der schwyzerischen Zivilprozessordnung auch die dortige Kompetenz zur Beurteilung der Nebenbegehren auf Entschädigung oder Reduktion des Kaufpreises gegeben. Gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes erhob der Beklagte Wyß Beschwerde bei der Justizkommission des Kantons Schwyz, unter Erneuerung der vor Bezirksgericht geltend gemachten Kompetenzeinrede. Die Justizkommission des Kantons Schwyz wies mit Entscheid vom 14. Juli 1908, dem Rekurrenten mitgeteilt am 1. August 1908, den Rekurs ab, im wesentlichen mit folgender Begründung: Die beim Bezirksgericht Schwyz erhobene Klage, die im ersten und Hauptteil die Aufhebung des Liegenschaftsvertrages verlange, richte sich zwar gegen eine bestimmte Person, den Verkäufer, enthalte aber eine absolute Forderung mit rein dinglichem, aus der Natur des Kaufgeschäftes sich ergebendem Charakter; denn, wie der Liegenschaftsverkauf ein dingliches Rechtsgeschäft sei, so habe auch dessen Auflösung vorab dingliche Wirkung. Das Gleiche gelte vom Eventualbegehren betreffend die Reduktion des Kaufpreises, der ein integrierender Bestandteil des notariellen Aktes sei. Für obligatorische Nebenfragen sei aber das Gericht der Hauptsache nach § 10 der schwyzerischen Zivilprozessordnung zuständig.

B. Gegen diesen Entscheid der Justizkommission des Kantons Schwyz hat Rekurrent am 8. September 1908 den staatsrechtlichen Rekurs erklärt, mit dem Antrage, den Entscheid der Vorinstanz gestützt auf Art. 59 BB aufzuheben und die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte zur Beurteilung des vom Kläger anhängig gemachten Rechtsstreites zu verneinen. Zur Begründung dieses Antrages macht Rekurrent geltend: Für die Beantwortung der Frage, ob eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 BB vorliege, sei maßgebend das Bundesrecht, weshalb nichts darauf ankomme, wenn die schwyzerische Zivilprozessordnung diese Klagen als dingliche behandle. Das Begehren um Aufhebung des von den Parteien abgeschlossenen Immobilienkaufes, auf Rückerstattung des Kaufpreises und auf Entschädigung sei nun persönlicher Natur, denn der Kläger stütze seinen Anspruch nicht auf ein dingliches Recht (Eigentum, Servitut), sondern auf ein obligatorisches Rechtsgeschäft. Wenn die Vorinstanz behaupte, der Liegenschaftsverkauf sei ein dingliches Rechtsgeschäft, so verwechsle sie das dingliche Traditionsgeschäft mit dem, dessen causa bildenden obligationenrechtlichen Kaufgeschäfte. Die Streitfrage sei übrigens schon im Entscheide US 24 I S. 660 entschieden worden.

C. Der Rekursbeklagte Ulrich und die Justizkommission des Kantons Schwyz tragen auf Abweisung des Rekurses an: maßgebend sei die Natur des Anspruchs, und diese sei dinglich, indem der Kläger ja verlange, daß die durch den Kaufvertrag vollzogene Eigentumsübertragung aufgehoben und das Eigentum an der Liegenschaft wieder an den Beklagten übertragen werde. Der angeführte Entscheid bilde kein Präjudiz für den heute streitigen Fall, denn dort handle es sich um eine Anfechtungsklage, während heute die Nichtigkeit des Kaufvertrages geltend gemacht werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Formalien des Rekurses.)

2. Von den materiellen Voraussetzungen des Art. 59 BB ist nur umstritten, ob die beim Bezirksgericht Schwyz angebrachte Klage eine persönliche sei; unbestritten ist dagegen, daß der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung einen festen Wohnsitz in Luzern hatte und „aufrechtstehend“ ist. Ist die geltend gemachte Klage eine persönliche, so muß daher, gemäß Art. 59 BB, der Rekurs geschützt werden. Nun ist der Begriff der persönlichen

Ansprache ein Begriff des Bundesverfassungsrechts; es ist daher nicht nach kantonalem Recht, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen, ob in einem konkreten Falle eine persönliche Ansprache vorliege oder nicht (vergl. US 24 I S. 659 f.). Die Hauptklage, die hier in Betracht kommt, zielt nun, nach dem Wortlaute des Begehrens, auf Auflösung des Immobilienkaufvertrages ab. Das ist eine privatrechtliche, und zwar eine vermögensrechtliche Klage. Solche Klagen sind entweder persönliche oder dingliche: persönliche oder Forderungsklagen, welche auf einer Obligation beruhen; dingliche Klagen, die aus Rechtsverhältnissen entspringen, deren rechtlicher Inhalt sich nicht in den Leistungen eines bestimmten Verpflichteten erschöpft und welche daher nicht mit dieser Leistung untergehen, sondern auch nachher weiter andauern. So wie die Klage gestellt ist, wird nun nicht etwa die Feststellung verlangt, daß Eigentum gar nicht übergegangen sei, sondern nur die Feststellung, daß die der Eigentumsübertragung zu Grunde liegende vertragliche Bindung im Rechte nicht standhalte. Auch wenn die Begründung berücksichtigt wird, kann der Klage keine andere Bedeutung beigelegt werden, insbesondere nicht etwa die Bedeutung, es solle festgestellt werden, daß Eigentum am Kaufobjekt überhaupt nicht hätte übertragen werden müssen. Der Anfechtungsgrund des Betruges kann ja nur vom betrogenen Vertragskontrahenten geltend gemacht werden, während derjenige, der die falschen Vorgaben zu verantworten hat, seinerseits so lange an den Vertrag gebunden ist, als die Gegenpartei die Anfechtung nicht geltend macht; zur Zeit der Fertigung war daher der Verkäufer — auch wenn sich die Klage als materiell begründet erweisen sollte — zur Eigentumsübertragung verpflichtet. Die konkrete Klage betrifft daher nicht das Ausführungsgeschäft (die Eigentumsübertragung), sondern das Grundgeschäft. Dieser Umstand ist für den obligationenrechtlichen, d. h. den persönlichen Charakter der konkreten Klage entscheidend: wird der Klage entsprochen, so ist damit auch das Recht des Klägers und Käufers erschöpft. Es bleibt bei ihm dann nur noch die Pflicht, zur Rückerstattung der empfangenen Gegenleistung mitzuwirken, soweit eine Mitwirkung nach dem betreffenden kantonalen Rechte noch notwendig ist. Der rechtliche Charakter der aus einem zweiseitig onerosen Geschäfte sich ergebenden Pflichten des Klägers ist aber

für die Bestimmung der rechtlichen Natur der klägerischen Ansprüche belanglos. Es kann daher heute unerörtert bleiben, ob an der bisherigen Gerichtspraxis festzuhalten sei, wonach Klagen auf Übertragung des Grundeigentums als persönliche Ansprachen anzusehen sind (vergl. US 24 I S. 660, 32 I S. 291 Erw. 2), oder ob, allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen, in diesem Punkte der gegenteiligen, in der neuern Doktrin vertretenen Auffassung (Burchard, Kommentar zur BB, S. 611 f.) beizugepflichtet werden müßte, welche, wesentlich aus praktischen Gründen, zu Gunsten der Zulassung des Gerichtsstandes der gelegenen Sache, den Begriff der persönlichen Ansprache im Sinne des Art. 59 BB enger faßt als es, im Anschluß an die Privatrechtswissenschaft, in der Gerichtspraxis bisher geschehen ist. Ist die Hauptklage als persönliche Ansprache anzuerkennen, so ist selbstverständlich auch für die Nebenbegehren der Gerichtsstand der gelegenen Sache nicht begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist geschützt und der Entscheid der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 14. Juli 1908 aufgehoben.

3. Gerichtsstand des Begehungsortes. — For du délit.

Vergl. Nr. 1.

V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. — Assimilation

**des non-ressortissants aux citoyens du canton
en matière administrative et judiciaire.**

Vergl. Nr. 1 Erw. 3.

VI. Derogatorische Kraft des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Recht.

**Force dérogatoire du droit fédéral vis-à-vis
du droit cantonal.**

14. Urteil vom 24. März 1909 in Sachen Bloch gegen Bloch.

Sistierung der Vollziehung eines rechtskräftigen Urteils durch die kantonale Kassationsinstanz auf Grund einer bezüglichen Bestimmung des kantonalen Rechts. — Verhältnis dieser Bestimmung (§ 710 zürch. RPG) zu Art. 80 und 81 SchKG. — Verletzung von Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV durch Anwendung obiger Bestimmung des kantonalen Rechts?

A. In einem zwischen der Rekurrentin als Klägerin und dem Rekursbeklagten als Beklagten hängigen Ehescheidungsprozesse hatte die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts am 5. Dezember 1908 beschlossen: „Der Klägerin wird gestattet, während „der Dauer des Scheidungsprozesses getrennt von ihrem Manne „zu leben und es wird dieser verpflichtet, ihr vom 31. März 1908 „an einen monatlichen voranzahlbaren Sustentationsbeitrag von „200 Fr. zu bezahlen.“

Gegen diesen Beschluß war vom Beklagten beim Kassationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von § 707 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes ergriffen worden, wobei an den Kassationsgerichtspräsidenten das Begehren gestellt wurde, er möchte „gemäß § 710 RPG die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses bis zur Erledigung der Kassationsbeschwerde sistieren.“

Hierauf verfügte der Kassationsgerichtspräsident am 22. Januar 1909:

„Die gegen den Kassationspetenten angehobene Betreibung Nr. 3088 wird einstweilen sistiert.“

Unterdessen hatte nämlich die Rekurrentin am 4. Januar 1909 gestützt auf den obergerichtlichen Beschluß vom 5. Dezember 1908 gegen den Rekursbeklagten eine Betreibung (Nr. 3088) auf Bezahlung von 2000 Fr. Alimentationsbeiträgen eingeleitet. Gegen-